

AGB Eisstadion Pfronten

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der kommunalen Freizeitanlage „Eisstadion Pfronten“

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für Nutzer des Eisstadion Pfronten (im Folgenden „ESP“ genannt), die Leistungen der Freizeiteinrichtung buchen und/ oder nutzen. Zum ESP zählt das gesamte Stadionareal mit Eisfläche, Kunststoffeisfläche, Tribünen, Gänge, der Wirtschaftstrakt mit Eingangs- /Kassenbereich, Sanitäranlagen, Umkleideräumen, Gängen, sowie alle Außen-, Frei- und Parkflächen.

Die AGB gelten zu jeder Zeit, insbesondere bei Eissportbetrieb und sonstigem Sportbetrieb, als auch bei Eissportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen, die von Dritten durchgeführt werden, gelten zusätzlich die mit dem Veranstalter vertraglich vereinbarten Bedingungen und Konditionen des Nutzungsvertrages/ der Nutzungsvereinbarung. Die AGB sind wesentlicher Bestandteil aller Buchungen, Ticketerwerbe, Nutzungsverträge und sind für alle Nutzer des ESP verbindlich. Mit Betreten des ESP erkennt der Nutzer die AGB in allen Punkten als vereinbart und wirksam an.

§ 2 Zuständigkeit und Vertragspartner

Eigentümer und Betreiber des ESP ist die Gemeinde Pfronten. Die Nutzung des Eisstadions wird vom Betreiber der Freizeiteinrichtung verwaltet und vergeben. Jedwede Verträge zur Nutzung kommen zustande mit der Gemeinde Pfronten – Allgäuer Str. 6 - 87459 Pfronten.

§ 3 Eisstadion und Freigeländebereich

Das Eisstadion Pfronten besitzt sowohl einen öffentlich zugänglichen Bereich, als auch einen nichtöffentlich zugänglichen Bereich.

Öffentlich zugänglich ist der Eingangsbereich der Freizeiteinrichtung mit den Öffentlichen Toiletten, welcher vom Nichtöffentlichen Bereich durch die Zutrittskontrollvorrichtung getrennt ist.

Nichtöffentlich zugänglich ist der sog. „innere“ Stadionbereich hinter der Zutrittsvorrichtung, zu welchem insbesondere die Spielflächen, die Tribünen, der Kabinentrakt und die Technikräume zählen. Außerhalb der Öffnungszeiten, der vereinbarten Nutzungszeiten, sowie an Tagen ohne Veranstaltungen, dürfen sich Personen im nichtöffentlichen Bereich nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des ESP aufhalten.

Auf den Parkflächen des Eisstadions gilt die Straßenverkehrsordnung. Unrechtmäßig parkende Fahrzeuge können über den Parkraum- Ordnungsdienst mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 4 Benutzungsberechtigte

Das ESP kann von jeder Person im Rahmen der Bestimmungen dieser AGB, der Hausordnung sowie der jeweils gültigen Tarifbestimmungen benutzt werden. Der Aufenthalt ist nur innerhalb der durch die Eintrittskarte oder durch eine Nutzungsvereinbarung bestimmten, Gebäudeteile oder Zutrittsbereiche während der Öffnungszeiten der Freizeiteinrichtung gestattet. Bei missbräuchlicher Verwendung oder unbefugter Weitergabe von Eintrittskarten, Ausweisen, Schlüsseln, etc. können diese durch das ESP bzw. den jeweiligen Veranstalter oder dessen Organe ersatzlos eingezogen werden.

Die Benutzung des ESP durch Vereine, Verbände und sonstige Gruppen, sowie für den Schulsport ist nur mit Erlaubnis gestattet. Diese wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Die Erlaubnis kann zeitlich und/ oder räumlich beschränkt werden, wenn dies, zur Abhaltung größerer Veranstaltungen und/ oder zur Durchführung von Baumaßnahmen/ Instandsetzungsarbeiten und/ oder aus sonstigen betriebsbedingten Gründen erforderlich ist. Die Erlaubnis der Nutzung wird durch das ESP in Form von Belegungsplänen bzw. durch eine schriftliche Buchungsbestätigung, Nutzungsvereinbarung, bzw. einen Pachtvertrag erteilt.

Oben genannte Nutzergruppen bekennen mit der Antragstellung, dass die Nutzung im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung stattfindet. Die Benutzung der Freizeiteinrichtung kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, wenn die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde oder wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art entgegenstehen. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller bzw. Nutzer falsche Angaben über den Zweck und Umfang der Veranstaltung macht.

Bei Terminüberschneidungen hat das ESP das Entscheidungsrecht über die Belegung der Freizeiteinrichtung, wobei Anträge entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden sollen. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungen bzw. Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten sind dem ESP unverzüglich mitzuteilen. Es gilt die Stornoregelung gemäß § 8 dieser AGB.

Von der Benutzung grundsätzlich ausgeschlossen sind Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.

Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch des ESP nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Das Gleiche gilt für Blinde sowie Menschen mit Behinderung, sofern diese auf eine Begleitung angewiesen sind.

§ 5 Allgemeine Nutzungsbedingungen und Zutritt

Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert, belästigt oder in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird.

Der Stadionbetrieb darf durch die Benutzer weder in noch vor der Anlage behindert werden, sowie die Stadionausrüstung keinen Schaden leiden. Die Nutzer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die allgemeine Ordnung, die Einhaltung behördlicher Vorgaben, die Sicherheit und Reinlichkeit stört oder gegen die guten Sitten verstößt. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Beschädigung oder Verunreinigung haftet der Nutzer für den Schaden. Bei Verstößen o.g. Art behält sich die Gemeinde Pfronten das Recht vor, jegliche Maßnahmen zu ergreifen, die den ordnungsgemäßen Stadionbetrieb

sicherstellen. Die dafür entstehenden Kosten werden dem Verursacher nach Aufwand in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall wird zudem ein Bußgeld in Höhe von brutto € 50,- je Verstoß erhoben.

Bei der Benutzung der Einrichtung durch Vereine tragen die Übungsleiter bzw. Trainer, bei der Benutzung durch die Schulen die Sportlehrkräfte, bei sonstigen Nutzern eine benannte Person die Verantwortung für die Befolgung der Bestimmungen dieser AGB.

§ 6 Öffnungszeiten und Eiszeiten

Die Freizeiteinrichtung darf nur während der festgelegten Öffnungszeiten genutzt werden. Die aktuellen Öffnungszeiten werden im Eingangsbereich des ESP ausgehängt, sowie über die Internetseite www.eisstadion-pfronten.de bekanntgegeben. Die Eisfläche sowie die Kunststoff- Spielfläche sind nur während der Öffnungszeiten mit entsprechender Genehmigung (siehe § 7) nutzbar. Die angebotene Eiszeit im ESP beinhaltet die reine Nutzungszeit der Eis- bzw. Spielfläche, sowie die Eisbereitungszeit. Innerhalb der vereinbarten Eiszeit ist die Eis- bzw. Spielfläche mit Ende der vereinbarten Nutzungszeit unverzüglich zu verlassen.

Die Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten bzw. im Rahmen vertraglich fixierter Mietzeiten bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das ESP.

Das ESP behält sich vor, die Anlage oder Teile davon zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten oder sonstiger begründeter Ereignisse vorübergehend zu schließen. Gegenüber den vertraglichen Nutzern der Anlage gelten an dieser Stelle insoweit die vertraglichen Regelungen. Das Betreten der Anlage während dieser Zeit ist untersagt.

§ 7 Eintritt und Eintrittspreise

Für die Inanspruchnahme von Leistungen im ESP wird ein Entgelt verlangt. Die Tarife/ Eintrittspreise ergeben sich aus dem geltenden Tarifblatt, das Bestandteil der AGB ist. Es ist im Eisstadion Pfronten ausgehängt, sowie über die Internetseite www.eisstadion-pfronten.de veröffentlicht.

Entsprechend der gültigen Preisliste erfolgt die Bezahlung in Form

- des Erwerbs einer Eintrittskarte bei einer Nutzung im Rahmen des Öffentlichen Laufs (Publikumslauf/ Schlägerlauf), die bei der Zutrittskontrolle vorzuzeigen ist.
- einer Rechnung bei der vertraglich geregelten Vergabe von Eiszeiten und/ oder Räumlichkeiten
- einer Pacht bei der Vergabe eines monatlichen Eiszeiten- Kontingents und ggf. der dauerhaften Miete von Räumen im ESP.

Die Eintrittspreise enthalten die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Eine vorübergehende Schließung des Eisstadion Pfronten berührt ihre Geltungsdauer nicht. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Bei Verlust oder Beschädigung von Eintrittskarten leistet das ESP keinen Ersatz.

Bereits gelöste Eintrittskarten berechtigen, auch bei kurzzeitigem Verlassen des Eisstadion Pfronten, nicht zum wiederholten bzw. kostenlosen Betreten des Stadions.

Bei unerlaubtem bzw. unberechtigtem Zutritt ins Eisstadion Pfronten oder bei unberechtigter/ eigenmächtiger Nutzung von Eiszeit erhebt der Betreiber ein erhöhtes Benutzungsentgelt in Höhe von

brutto € 50,-. Ein unerlaubter Zutritt bzw. eine unberechtigte Nutzung von Eiszeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Benutzer

- ohne gültige Eintrittskarte das Eisstadion Pfronten nutzt
- die Eintrittskarte nicht entwertet hat
- einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nimmt, zu dem er nicht berechtigt ist
- keine Nutzungsvereinbarung vorliegt, die den Zutritt ins Eisstadion gestattet
- eine gebuchte Eiszeit nicht rechtzeitig gemäß Vereinbarung verlassen wird

§ 8 Stornierungen und Stornokosten

Stornierungen oder Änderungen einer Buchung haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Mündliche Verabredungen haben keine Gültigkeit. Abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung vor dem Buchungstermin fallen Stornokosten in unterschiedlicher Höhe an:

bis 7 Tage vor Buchungstermin: kostenfrei

weniger als 7 bis 3 Tage vor Buchungstermin: 50% des geltenden Buchungspreises

weniger als 3 Tage vor Buchungstermin: 80% des geltenden Buchungspreises

Im Falle einer erfolgreichen Wiederbelegung der ursprünglich gebuchten Leistungen entfallen die Stornokosten, sofern im Vorfeld eine gültige Nutzungsvereinbarung zwischen dem Buchenden und dem ESP vorliegt.

§ 9 Weisungen

Den Anweisungen des Personals des ESP und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z.B. Veranstalter) sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Sicherheitsbehörden) ist in der Freizeiteinrichtung unverzüglich Folge zu leisten.

Die zur Aufsicht im Eisstadion bestellten Personen sind befugt, Personen, die die allgemeine Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Personen belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus dem Eisstadion zu verweisen. Erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel stehende Personen werden aus der Sportanlage verwiesen, wenn durch deren Verhalten eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Die entrichteten Eintrittsgebühren werden in solchen Fällen nicht zurückerstattet.

Personen, die gegen einen oder mehrere Punkte dieser AGB verstoßen, können von der Anlage verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die sich den Anordnungen des ESP bzw. der von diesem eingesetzten Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste widersetzen. Die zur Aufsicht im Eisstadion bestellten Personen sind ferner befugt, bei wiederholten Verstößen gegen diese AGB ein Bußgeld anzuordnen bzw. ein Stadionverbot gemäß § 5 auszusprechen.

§ 10 Nutzung von Hilfsmitteln und Sportgeräten

Hilfsmittel und/ oder Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch das Stadionpersonal benutzt werden. Das Equipment ist schonend und pfleglich zu behandeln. Etwaige Mängel sind dem Stadionpersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Verlust von Gegenständen

Das ESP haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Nutzer sowie der eingebrachten Sachen. Fundsachen sind beim Stadionpersonal abzugeben, welches nach einer eingeräumten Abholungsfrist von einer Woche dem Fundbüro der Gemeinde Pfronten übergeben wird.

§ 12 Haftung

Aufenthalt, Nutzung und sportliche Betätigung im Eisstadion mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschehen auf eigene Gefahr und Verantwortung, unbeschadet der Verpflichtung des Stadionbetreibers, die Einrichtungen in dem für ihn möglichen Rahmen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Das ESP haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel des Eisstadions zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Stadionpersonals.

Das ESP haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die Nutzern des Eisstadions durch Dritte zugefügt werden. Dies gilt insbesondere auch in Bereichen, die zur gewerblichen Nutzung verpachtet sind. Gleiches gilt bei Veranstaltungen Dritter.

Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Während der Nutzung auftretende Schäden sind unverzüglich dem ESP zu melden.

Jeder Nutzer haftet für die durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Vereine, Verbände und sonstige Gruppen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder, Gäste, Kunden verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht mehr feststellen lässt, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Datenspeicherung und Videoüberwachung

Mit Buchung einer Eiszeit über die Gemeinde Pfronten wird die Einwilligung zur Speicherung der persönlichen Daten wie Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse erteilt. Diese werden, sofern erforderlich, ausschließlich zum Zwecke der Buchung und deren Abwicklung gespeichert. Eine Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte erfolgt nicht.

Der ortsansässige Eissportverein EV Pfronten betreibt zu Zwecken der Trainings- und Spieleanalyse eine vereinseigene Videokamera. Die Speicherung von Videoaufnahmen erfolgt im Rahmen des Vereinssports zu leistungssportlichen Zwecken. Für aufgezeichnete Inhalte übernimmt das ESP keine Haftung.

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte bzw. der Buchung einer Eiszeit, sowie durch das Betreten des Geländes des ESP erfolgt die Zustimmung zur zweckgebundenen Videoüberwachung.

Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der ESP bzw. des jeweiligen Veranstalters.

§ 14 Werbung und Dekoration

Werbemaßnahmen gleich welcher Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind in der Anlage grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht aufgrund vertraglich festgelegter Vereinbarungen mit dem ESP zulässig sind und im Rahmen dieser Vereinbarung eine Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung des Vertrages besteht oder durch schriftliche Genehmigung des ESP im Einzelfall gestattet wurde.

Werbemaßnahmen sind auch solche Maßnahmen, die nicht gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts erfolgen, sondern - aus welchen Gründen auch immer - der Bewerbung eines Unternehmens oder einer Marke dienen und deshalb insbesondere gegen verbandsrechtliche Werberichtlinien verstoßen können.

Das ESP oder die Kontroll-, Sicherheits- und / oder Ordnungsdienste können Werbemaßnahmen unterbinden und gegebenenfalls verwendetes Werbematerial sicherstellen.

Das Verteilen von Flugzetteln, Werbematerial, Zeitschriften und Ähnlichem im Geltungsbereich der Freizeiteinrichtung ist ungeachtet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Veranstalters, bzw. an Nicht- Veranstaltungstagen durch das ESP, gestattet.

Dekorationen und sonstige Gegenstände, die im Rahmen von Veranstaltungen zulässigerweise angebracht wurden, sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken, usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden, Decken und Mobiliar sind grundsätzlich untersagt.

§ 15 Verkauf von Dienstleistungen, Waren, Speisen und Getränken

Das Anbieten und der Verkauf von Dienstleistungen und Waren aller Art oder die Durchführung von Sammlungsaktionen, sowie das Aufstellen von Buden, Ständen und ähnliches ist in der Freizeiteinrichtung nicht gestattet, es sei denn, eine vertragliche Berechtigung und ggf. eine erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung liegt vor.

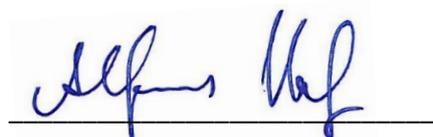
Die Bewirtung von Nutzern der Freizeiteinrichtung ist ausschließlich durch das ESP oder über einen vom ESP eingesetzten Konzessionsnehmer gestattet. Ausgenommen hiervon sind Speisen und Getränke aus Sponsoring-Aktivitäten durch Veranstalter.

§ 16 Inkrafttreten

Die AGB treten am 01.06.2025 in Kraft und ersetzen alle bisherigen und die zuletzt geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Eisstadion Pfronten der Gemeinde Pfronten.

Gerichtsstand ist Kaufbeuren.

Pfronten, den 21.05.2025



Alfons Haf
Erster Bürgermeister